Institut für Qualitätssicherung in Prävention und Rehabilitation GmbH
an der Deutschen Sporthochschule Köln

Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel / Fachhochschule
Neubrandenburg

Juli 2007

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 8/2007 –

Die Gewährleistung der Kommunikation bei behinderten Menschen am Beispiel des Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte

von Viktoria Tallich, wiss. Mitarbeiterin am Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel[1]

Der folgende Beitrag befasst sich mit der Frage, wo eine noch wenig diskutierte Leistung, die zum **Ausgleich einer Hörbehinderung** erforderlich sein kann, in den Katalogen des SGB IX (§§ 26 ff, 33 ff, 55 ff) zu verorten ist. Besondere Schwierigkeiten zeigen sich dabei im Bereich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, da **Vermittlungsdienste für Hörgeschädigte**, um die sich die Darstellung dreht, nicht als Hilfsmittel aber auch nicht ohne weiteres als Heilmittel eingestuft werden können.
Der Beitrag reizt zugleich zu weiteren Überlegungen, die auch das **Verhältnis des SGB IX zu den übrigen Büchern des SGB** (§ 7 SGB IX) betreffen.
Der Katalog der medizinischen Leistungen zur Rehabilitation in **§ 26 Abs. 2 SGB IX** regelt die möglichen Hilfen nicht abschließend. Dies zeigt das Wort **„insbesondere“** im Einleitungssatz. Deshalb wäre auch denkbar, die Vermittlungsdienste für Hörgeschädigte neben den klassischen Hilfen als weitere Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu etablieren. Dies zwingt dann allerdings dazu, sich mit **§ 7 SGB IX** auseinander zu setzen. Richtig verstanden steht er aber diesem Weg nicht entgegen. Das SGB IX gilt danach, **soweit sich aus den einzelnen Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt**. Da grundsätzlich das Ziel des SGB IX in einer Vereinheitlichung zu sehen ist, ist der Wirkungsbereich weit auszulegen. Abweichende Regelungen können dann angenommen werden, wenn solche Bestimmungen eine Abweichung ausdrücklich vorsehen oder sich Entsprechendes aus dem Zusammenhang zwingend ergibt. Das **Fehlen einer Nennung im Katalog der Hilfen des SGB V reicht dazu nicht.** Andernfalls würde auch die Öffnung des Katalogs in § 26 Abs. 2 SGB IX leer laufen. Dieser Problematik sollte an anderer Stelle vertieft nachgegangen werden.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

[1] Der Beitrag geht auf ein Rechtsgutachten zurück, das die Verf. mit PD Dr. Felix Welti für die Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten – Selbsthilfe und Fachverbände e.V. erstellt hat.

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Die Gewährleistung der Kommunikation bei behinderten Menschen am Beispiel des Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte

Thesen:

1. Die technische Ausstattung und die Dienstleistung des Vermittlungsdienstes sind Teilhabeleistungen, die von verschiedenen Rehabilitationsträgern erbracht werden.

2. Die technische Ausstattung – mit Ausnahme des Computers ohne Zusatzausstattung - kann im Rahmen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation als Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich erbracht werden.

3. Der Vermittlungsdienst stellt ein Heilmittel zum Behinderungsausgleich dar und ist im Rahmen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu erbringen.

4. Die Leistungen eines Vermittlungsdienstes sind im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und als begleitende Hilfe im Arbeitsleben als notwendige Arbeitsassistenz anzusehen.

5. Der Vermittlungsdienst kann auch eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Hilfe zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt nach §§ 55 Abs. 2 Nr. 4, 57 SGB IX darstellen.

6. Als Leistungsform bietet sich das Persönliche Budget nach § 17 Abs. 2 SGB IX an.

A. Einleitung

Im Alltag unserer Gesellschaft nimmt die Kommunikation eine herausragende Bedeutung ein. Sie ist nicht nur Bestandteil der Persönlichkeitsentfaltung, sondern auch im Bereich des Arbeitslebens wichtig. Die Kommunikation kann jedoch durch eine Behinderung i. S. d. § 2 SGB IX beeinträchtigt sein, wobei verschiedene Ursachen einer Behinderung denkbar sind. Exemplarisch ausgewählt wurde hier der **technische Vermittlungsdienst für Hörgeschädigte**. Es wird untersucht, inwiefern er in das **Leistungsspektrum des Sozialrechts** einzuordnen ist. Da hörbehinderte Menschen nicht auf herkömmliche Weise telefonieren können, wird bei einem **Telefongespräch** unter Zuhilfenahme des Vermittlungsdienstes **zwischen zwei Personen eine dritte Person als Dolmetscher** „zwischengeschaltet“. Dabei kann die Kommunikation auf drei Arten erfolgen: mittels eines Schreibtelefons, eines Bildtelefons oder mittels eines Computers mit einem Internetzugang. Der hörbehinderte Mensch nimmt dann beispielsweise mit einem Bildtelefon mit dem Vermittlungsdienst Kontakt auf und dieser setzt sich dann wiederum mit der gewünschten Person in Verbindung. Der Dolmetscher des technischen Vermittlungsdienstes übersetzt dann in beide Richtungen, so dass ein Kontakt mittels eines Telefons möglich wird[2].

B. Ergebnisse

Bei der technischen Ausstattung und der Dienstleistung eines Vermittlungsdienstes handelt es sich um eine **Teilhabeleistung, die von verschiedenen Rehabilitationsträgern unter**

[2] Für weitere Informationen: vgl. http://www.telesign.de/

unterschiedlichen Voraussetzungen erbracht wird. Insofern ist es notwendig, zwischen der technischen Ausstattung, die aus einem Schreib- oder Bildtelefon oder einem Computer besteht, und dem Vermittlungsdienst als Dienstleistung zu unterscheiden.

1. Technische Ausstattung

Die technische Ausstattung kann im Rahmen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation als Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich (§ 31 Abs. 1 SGB IX) erbracht werden.
Lediglich ein Computer ohne Zusatzausstattung ist ein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, so dass eine Leistungsverpflichtung ausscheidet.
Diese Gegenstände können unter Umständen auch als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 Abs. 8 Nr. 4 oder 5 SGB IX) durch Rehabilitationsträger oder als begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 3 Nr. 1a SGB IX) durch das Integrationsamt erbracht werden, wenn sie für die berufliche Ausübung benötigt werden. Eine solche Leistung kann dann auch an den Arbeitgeber erbracht werden.

2. Inanspruchnahme des Vermittlungsdienstes

a) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

Die Vermittlung zwischen zwei Personen kommt aufgrund ihres Dienstleistungscharakters im Rahmen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation nur als Heilmittel zum Behinderungsausgleich in Betracht.

Eine Leistungspflicht als Hilfsmittel scheidet aus, weil unter **Hilfsmittel nur körperliche Gegenstände** fallen. Auch eine Leistungspflicht als Annex zu dem Schreib- oder Bildtelefon bzw. Computer nach § 31 Abs. 2 SGB IX kommt nicht in Betracht, weil der Schwerpunkt des Vermittlungsdienstes im Dolmetschen liegt; ein Annex jedoch nur eine Nebenleistung ist.
Nach der bisherigen Rechtsprechung und Praxis werden Heilmittel jedoch – anders als Hilfsmittel - nicht zum Behinderungsausgleich erbracht. Dies ist allerdings mit den Zielen und den Mitteln des SGB IX nicht zu vereinbaren. Nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX werden zur medizinischen Rehabilitation die erforderlichen Leistungen erbracht, um auch Behinderungen auszugleichen.
Darüber hinaus ist es nicht zwingend, die Definition des Heilmittels aus dem akutmedizinisch geprägten SGB V zu übernehmen. Der Begriff des Heilmittels wird vielmehr in der Rechtsordnung uneinheitlich verwendet und hat etwa im Heilmittelwerbegesetz einen ganz anderen Anwendungsbereich als im SGB V. Somit kann auch im SGB IX ein anderes Heilmittelverständnis zugrunde liegen als im SGB V. Ferner kann ein Beharren auf dem ursprünglichen Heilmittelverständnis nicht als der Wille des Gesetzgebers erkannt werden. Dieser beabsichtigte mit der Einführung des SGB IX vielmehr die Fortentwicklung des Rehabilitations- und Schwerbehindertenrechts.
Darüber hinaus spricht die Systematik für ein Heilmittel zum Behinderungsausgleich. Nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX umfassen Leistungen der medizinischen Rehabilitation „Heilmittel einschließlich physikalischer Sprach- und Beschäftigungstherapie“. Sprach- und Beschäftigungstherapie können auch angewandt werden, wenn gesundheitliche Funktionsstörungen nicht heilbar sind. Sie dienen dann der Bearbeitung individueller und umweltbezogener Kontextfaktoren der Gesundheitsstörung. Damit wird deutlich, dass sich im Rahmen des therapeutischen Fortschritts einzelner Professionen Elemente des Behinderungsausgleichs in die Praxis der Heilmittelerbringung mischen.

Für eine rehabilitationsspezifische Auslegung des Zweckes von Heilmitteln sprechen auch Sinn und Zweck der Leistungen zur Teilhabe (§§ 1, 4 Abs. 1 SGB IX), die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Ein Heilmittel, das den Behinderungsausgleich bezweckt, kann diese Ziele erreichen.
Ein Beharren auf einem akutmedizinisch geprägten Heilmittelverständnis würde den Leistungszwecken nach dem SGB IX entgegenstehen.
Ferner ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der eine Differenzierung zwischen einem Heilmittel und einem Hilfsmittel zulässt. Ein Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich zuzulassen und ein Heilmittel nicht, verstößt somit gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

b**) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und als begleitende Hilfe im Arbeitsleben**
Die Leistungen eines Vermittlungsdienstes sind ferner im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und als begleitende Hilfe im Arbeitsleben als notwendige **Arbeitsassistenz** (§§ 33 Abs. 8 Nr. 3, 102 Abs. 4 SGB IX) anzusehen. Eine Arbeitsassistenz ist im Allgemeinen die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Ausübung ihres Berufes in Form einer von ihnen selbst beauftragten persönlichen Arbeitskraft zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dem Begriff der Arbeitsassistenz ist dabei immanent, dass ein Anspruch lediglich auf eine unterstützende, gezielt den behinderungsbedingten Nachteil ausgleichende Arbeitskraft gerichtet sein kann. Die Arbeit muss im Kern vom schwerbehinderten Menschen selbst geleistet werden.
Die Erbringung der Arbeitsassistenz steht jedoch unter dem **Vorbehalt, dass diese auch notwendig ist.** Der Begriff „notwendig“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Rechtsprechung legt die Leistungsvoraussetzung „notwendig“ in der Weise aus, dass eine Arbeitsassistenz notwendig ist, wenn der schwerbehinderte Mensch ansonsten nicht in der Lage ist, seine berufliche Tätigkeit so wahrzunehmen, dass er sich im Wettbewerb mit nicht behinderten Menschen behaupten kann und seinen Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechend beruflich tätig ist.
Bei einer **Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben** und auch bei begleitender Hilfe im Arbeitsleben handelt es sich einen **gebundenen Anspruch** des hörgeschädigten Menschen, d. h. ein Ermessen besteht nicht[3].

c) Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Darüber hinaus kommt eine Kostenerstattung als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Hilfe zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§§ 55 Abs. 2 Nr. 4, 57 SGB IX) in Betracht. Auf sie kann ein Anspruch aus besonderem Anlass bestehen. Der besondere Anlass ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er besteht in der Regel bei einem über das regelmäßige Kommunikationsbedürfnis hinausgehenden **schutzwürdigen Bedürfnis, dem hörbehinderten Menschen die Kommunikation mit der Umwelt zu ermöglichen.**
Bei der Einzelfallentscheidung sind die Wertungen der vorbehaltlos gewährten Grundrechte mit in die Entscheidung einzubeziehen. Die vorbehaltlos gewährten Grundrechte nehmen

[3] VG Schleswig, Urteil vom 27.08.2003, Az: 15 A 267/01; VG Stade, Urteil vom 25.06.2003, Az: 4 A 1687/01.

eine hervorgehobene Stellung ein und werden durch ihre reduzierte Einschränkbarkeit als vom Verfassungsgeber für die Persönlichkeitsentfaltung besonders wichtig eingeschätzt. So sind **besondere Anlässe** insbesondere in den Bereichen der **Religionsausübung, der Wissenschaft** und **Kunst**, der **Familie** und in **Vereinen und Gewerkschaften** sowie im Zusammenhang mit staatsbürgerlichen Rechten zu sehen.
Darüber hinaus ist für die zur Verständigung bestimmten Hilfen nach § 57 SGB IX die **Wertung in § 58 SGB IX**, heranzuziehen, um eine Konkordanz beider Vorschriften herzustellen.
Nach § 58 SGB IX umfassen die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben auch Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen. Hilfen zur Verständigung aus besonderem Anlass können insofern auch gewährt werden, um die Begegnung und den Umgang mit nichtbehinderten Menschen zu fördern und um Veranstaltungen oder Einrichtungen zu besuchen, die der Geselligkeit oder kulturellen Zwecken dienen.
Die Verpflichtung, die **Kosten** für den technischen Vermittlungsdienst zu übernehmen, ist auf die **Vorbereitung eines besonderen Anlasses** auszudehnen, denn nur dadurch wird gewährleistet, dass die hörbehinderten Menschen auch daran teilnehmen oder selbst zu Veranstaltern werden können.

d) Als Leistung im Rahmen weiterer Sozialleistungen

Die Inanspruchnahme des Vermittlungsdienstes kann ein gesetzlich vorgeschriebener **Annex zu anderen Sozialleistungen** bilden, beispielsweise bei Ausführungen von Sozialleistungen nach § 17 Abs. 2 SGB I, wie z. B bei ärztlichen Untersuchungen oder Behandlungen, oder im Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger (§ 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X).
Auch in diesem Zusammenhang ist eine extensive Auslegung zu wählen, so dass auch Vorbereitungsmaßnahmen darunter zu fassen sind, um den Gesetzeszweck weitgehend zu erfüllen.
Die Finanzierung ist von dem jeweils für die Hauptleistung zuständigen Sozialleistungsträger zu übernehmen.

e) Art der Leistungserbringung

Wie sich zeigt, haben hörbehinderte Menschen durch unterschiedliche Normen und für verschiedene Lebensbereiche das Recht, den technischen Vermittlungsdienst in Anspruch zu nehmen. Das wirkt sich selbstverständlich auch auf die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger aus. Insofern bietet sich das **Persönliche Budget nach § 17 Abs. 2 SGB IX** als Leistungsform an. Das Persönliche Budget wird – sofern mehrere Träger betroffen sind- von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Für die Inanspruchnahme ist Voraussetzung, dass ein Leistungsanspruch dem Grunde nach besteht. Das Persönliche Budget ist keine zusätzliche Leistung, sondern eine besondere Form, Leistungen auszuführen.
Es findet ein **Bedarfsfeststellungsverfahren** statt, bei dem der Rehabilitationsbedarf festgelegt wird und es wird mit dem hörbehinderten Menschen eine **Zielvereinbarung** geschlossen, in der vereinbart wird, welche Leistungen über das Persönliche Budget abgedeckt werden. Es liegt dann in der Verantwortung des behinderten Menschen mit dieser

monatlichen Geldleistung die für seine Teilhabe erforderlichen Leistungen auszuwählen und zu bezahlen.
Dadurch wird u. a. vermieden, dass der anspruchsberechtige behinderte Mensch z. B. vor jedem „besonderen Anlass“ ein Verwaltungsverfahren durchführen muss.

C. Diskussion

Ein technischer Vermittlungsdienstes für Hörgeschädigte ist trotz seiner unbestrittenen Notwendigkeit für eine umfassende Integration und für ein selbstbestimmtes Leben nicht vollständig gesichert. Hinsichtlich einer Leistungspflicht für den Vermittlungsdienst besteht in vielen Bereichen noch Klärungsbedarf. Die Leistungspflicht ist für zahlreiche Lebensbereiche noch nicht anerkannt. **Zu diskutieren ist, ob der Vermittlungsdienst weitergehend in das Sozialrecht integriert werden soll** oder ob nicht eventuell die Regelungen des **Telekommunikationsgesetzes** – durch eine Änderung des Gesetzes vom 18. Februar 2007 wurde die **Verpflichtung zur Errichtung eines Vermittlungsdienstes** eingeführt – ausreichend sind[4]. Da der tatsächliche Bedarf für einen solchen Dienst jedoch erst ermittelt werden muss, sollen Umfang und Versorgungsgrad erstmals durch die Bundesnetzagentur vorgegeben werden. Ob damit der individuelle Bedarf eines jeden hörbehinderten Menschen gedeckt sein wird, wird allerdings vermutlich erst die Zukunft zeigen

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

[4] § 45 TKG, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften, BGBl I, S. 109.